

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00764 vom 26. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00764

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00764 du 26 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00764 del 26 marzo 2025

Erwägungen

E. 26

März

2025 in

Sachen X.____ Beschwerdeführerin vertreten

durch

Stadt B ülach Sozialberatung Allmendstrasse 6, 8180 Bülach gegen
Sozialversicherungsanstalt

des

Kantons

Zürich,

IV-Stelle Röntgenstrasse

17,

Postfach,

8087

Zürich Beschwerdegegnerin 1.

Die

1976

geborene

X.____

meldete

sich

am

11.

August

2015

(Eingangs datum)

unter
Hinweis
auf
nach
einem
unfallbedingten
Bruch
persistierende
Beschwerden
am
rechten
Fuss
bei
der
Sozialversicherungsanstalt
des
Kantons
Zürich,
IV-Stelle,
zum
Leistungsbezug
an
(Urk.
12/2) .
I hr
Leistungsbegehren
wurde
mit
Verfügung
vom
24.
September
2018
abgewiesen

(Urk.
12/59).
Am
24.
Juni
2021
(Eingangsdatum)
meldete
sich
die
Versicherte
erneut
zum
Leistungsbezug
an ,
dies
unter
Hinweis
auf
diverse
somatische
Beschwerden
sowie
auf
eine
Adipositas
Grad
III-IV
(Urk.
12/64) ,
woraufhin
ihr
Leistungsbegehren
mit

Verfügung
vom
12.
November
2024
abgewiesen
wurde
(Urk.
2
=
Urk.
12/145).
2.
Dagegen
erhob
die
durch
die
Stadt Bülach,
Soziales
und
Gesundheit,
vertretene
Versicherte
Beschwerde
beim
hiesigen
Gericht
und
beantragte,
die
angefochtene
Verfügung
sei

aufzuheben
und
es
sein
ihr
die
gesetzlichen
Leistungen
der
Invalidenversicherung
(berufliche
Massnahmen
und/oder
eine
Invalidenrente)
auszu richten.
Eventualiter
sei
die
Sache
zur
Vornahme/Veranlassung
ergänzender
Abklärungen
an
die
Beschwerdegegnerin
zurückzuweisen.
In
prozessualer
Hin sicht
beantragte
die
Beschwerdeführerin

unter
anderem
die
Gewährung
der
unentgeltlichen
Prozessführung
(Urk.
1).
Mit
Beschwerdeantwort
vom
4.
März
2025
beantragte
die
Beschwerdegegnerin
unter
Hinweis
auf
die
Änderung
der
Rechtsprechung
des
Bundesgerichts
zum
Anspruch
auf
Leistungen
der
Invalidenversicherung
bei

Adipositas
(Urteil
8C_104/2024
vom
22.
Oktober
2024
[zur
Publikation
vorgesehen])
die
teilweise
Gutheissung
der
Beschwerde
in
dem
Sinne,
als
die
Sache
zu
weiteren
Abklärungen
an
sie
zurückzuweisen
sei
(Urk.
11).
Nach
Fristansetzung
durch
das

hiesige
Gericht
(Verfügung
vom
5.
März
2025
[Urk.
13])
nahm
die
Beschwerdeführerin
mit
Eingabe
vom
10.
März
2025
Stellung
und
erklärte,
mit
der
Rückweisung
der
Sache
an
die
Beschwerdegegnerin
gemäss
ihrem
Eventualantrag
einverstanden
zu

sein;
sie
ziehe
den
Hauptantrag
zurück
(Urk.
15).
3.
Es
liegen
übereinstimmende
Parteianteile
auf
Rückweisung
der
Sache
zur
weiteren
Abklärung
vor.
Eine
solche
steht
mit
der
Rechts-
und
Aktenlage ,
insbesondere
mit
der
geänderten
Rechtsprechung

des
Bundesgerichts
im
bereits
erwähnten
Urteil
8C_104/2024
vom
22.
Oktober
2024
(zur
Publikation
vorgesehen) ,
im
Ein klang .
Die
Beschwerdegegnerin
hat
der
Beschwerdeführerin
mit
Schreiben
vom
12.
Juli
2022
zwar
eine
Mitwirkungspflicht
(richtig:
eine
Schadenminderungs pflicht ;
in

casu
eine
Abklärung
und
Behandlung
in
einer
spezialisierten
Adipositasprechstunde)
auferlegt
(Urk.
12/92;
vgl.
auch
das
Schreiben
an
das
Spital Bülach
[Urk.
12/108]).
Doch
blieb
das
Ergebnis
der
Adipositas- Behandlung
ungeklärt
und
wurde
das
Leistungsbegehren
nicht
zuletzt

auch
unter
dem
Hinweis
auf
die
fehlende
Bereitschaft
der
Beschwerdeführerin,
die
von
ärztlicher
Seite
vorge schlagene
Fussoperation
durchzuführen
(vgl.
den
Bericht
des
Spitals B ülach
vom
15.
Oktober
2023
[Urk.
12/124]
sowie
vom
E. 27
Februar
2024
[Urk.

12/129) ,
abgewiesen
(vgl.
Urk.
2
sowie
die
Stellungnahme
des
regionalen
ärztlichen
Diens tes
[RAD]
vom
2.
April
2024
[Urk.
12/131/10-11]) ,
obwohl
in
Bezug
auf
eine
Fussoperation
nie
eine
Schadenminderungspflicht
auferlegt
worden
war.
Entsprechend
ist
die

Beschwerde
in
dem
Sinne
gutzuheissen,
als
die
angefochtene
Verfügung
vom
12.
November
2024
aufzuheben
und
die
Sache
an
die
Beschwerdegegnerin
zurückzuweisen
ist,
damit
diese
weitere
Abklärungen
vornehme
und
hernach
über
das
Leistungsbegehren
der
Beschwerdeführerin

neu
verfüge. 4. 4.1
Das
Beschwerdeverfahren
bei
Streitigkeiten
über
IV-Leistungen
vor
dem
kantonalen
Versicherungsgericht
ist
kostenpflichtig.
Die
Kosten
werden
nach
dem
Verfahrensaufwand
und
unabhängig
vom
Streitwert
im
Rahmen
von
Fr.
200.--
bis
Fr.
1'000.--
festgelegt
(Art.

69

Abs.

1 bis

IVG).

Im

vorliegenden

Verfahren

sind

sie

ermessensweise

auf

Fr.

600.--

anzusetzen.

Nach

ständiger

Rechtsprechung

gilt

die

Rückweisung

der

Sache

an

die

Verwaltung

zur

weiteren

Abklärung

und

neuen

Verfügung

als

vollständiges

Obsiegen ,

unabhängig

davon,

ob

sie

beantragt

oder

ob

das

Begehren

im

Haupt-

oder

Eventualantrag

gestellt

wird

(BGE

141

V

281

E.

11.1,

137

V

210

E.

7.1,

137

V

57

E.

2.2) .

Folglich

sind

die

Gerichtskosten
der
unterliegenden
Beschwerdegegnerin
aufzuerlegen. Das
Gesuch
der
Beschwerdeführerin
um
Gewährung
der
unentgeltlichen
Prozessführung
erweist
sich
somit
als
gegenstandslos. 4.2
Die
durch
die
Stadt B ülach
vertretene
Beschwerdeführerin
beantragte
eine
Parteienschädigung
(Urk.
1
und
Urk.
15) .
Ihr
steht

als
Institution
der
öffentlichen
Sozialhilfe
jedoch
keine
Parteientschädigung
zu
(BGE
126
V
11
E.
5;
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_52/2022
vom
2.
Juni
2022
E.
6) ,
weshalb
ihr
auch
keine
zuzusprechen
ist. Das
Gericht
erkennt: 1.
Die

Beschwerde
wird
in
dem
Sinne
gutgeheissen,
als
die
angefochtene
Verfügung
vom
12.
November
2024
aufgehoben
und
die
Sache
an
die
Sozialversicherungsanstalt
des
Kantons
Zürich,
IV-Stelle,
zurückgewiesen
wird,
damit
diese
nach
erfolgter
Abklärung
über
den

Leistungsanspruch
der
Beschwerdeführerin
neu
entscheide. 2.
Die
Gerichtskosten
von
Fr.
600.--
werden
der
Beschwerdegegnerin
auferlegt.
Rechnung
und
Einzahlungsschein
werden
der
Kostenpflichtigen
nach
Eintritt
der
Rechtskraft
zugestellt. 3.
Der
Beschwerdeführerin
wird
keine
Prozessentschädigung
zugesprochen. 4.
Zustellung
gegen
Empfangsschein

an: - Stadt Bülach - Sozialversicherungsanstalt

des

Kantons

Zürich,

IV-Stelle ,

unter

Beilage

des

Doppels

von

Urk.

15 - Bundesamt

für

Sozialversicherungen sowie

an: - Gerichtskasse

(im

Dispositiv

nach

Eintritt

der

Rechtskraft) 5.

Gegen

diesen

Entscheid

kann

innert

E. 30

Tagen

seit

der

Zustellung

beim

Bundesgericht

Beschwerde

eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebenten

Tag
nach
Ostern,
vom
15.
Juli
bis
und
mit
dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46
BGG).
Die
Beschwerdeschrift
ist
dem
Bundesgericht,
Schweizerhofquai
6,
6004
Luzern,

zuzu stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweismittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer

Rechtsvertretung

zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden

sind

beizulegen,

soweit

die

Partei

sie

in

Händen

hat

(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin PhilippMuraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.